

FLORIAN HANSLIK
OLIVIA PFISTER

VERMITTLUNG VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN ALS NEUE ALTE DEFINITION IM BEREICH MWST? Neue Praxis: Abgrenzung zwischen Vermittlungsleistung und steuerbarer Leistung ist nicht mehr so eindeutig

Im Oktober 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Entscheidung (23.10.2014, A-4913/2013) mit möglicherweise weitreichenden Folgen im Bereich der Schweizer Mehrwertsteuer (MWST) gefällt: Der Vermittlungsbegriff sei so auszulegen wie unter dem alten MWST-Gesetz (MWSTG), geltend bis 31. Dezember 2009.

1. VON DER MWST AUSGENOMMENE FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Art. 21 Abs. 19 des MWSTG (SR 641.20) definiert die ausgenommenen Leistungen im Geld- und Kapitalverkehr. Darunter fallen beispielsweise die Kreditgewährung oder die Umsätze von Wertpapieren. Ebenfalls von der Steuer ausgenommen ist die Vermittlung solcher Leistungen. Das MWSTG definiert jedoch nicht weiter, was genau unter einer Vermittlung zu verstehen ist.

Handelt es sich bei der Vermittlung um eine von der Steuer ausgenommene Leistung, ist auf dem entsprechenden Entgelt keine Mehrwertsteuer abzurechnen. Der Leistungserbringer hat jedoch im Gegenzug keinen Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Für die ausgenommenen Finanzdienstleistungen kann gemäss Art. 22 Abs. 2 MWSTG nicht optiert werden.

2. VERMITTLUNGSBEGRIFF UNTER DER ALTEN MWST-BRANCHEN-INFO (BIS 31. DEZEMBER 2009)

Gemäss der MWST-Branchen-Info Nr. 14 «Finanzbereich» zum alten MWST-Gesetz, gültig bis 31. Dezember 2009, wurde unter Ziff. 5.10.1 dezidiert festgehalten, dass als Vermittlung im Sinne des MWSTG einzig das Abschliessen von Verträgen ausdrücklich im Namen und für Rechnung von Dritten gelte. Dies bedeutete, dass lediglich das Entgelt aus einer direkten Stellvertretung im Finanzbereich als ausgenommener Umsatz galt, sofern es sich bei der vermittelten

Leistung um eine ausgenommene Leistung handelte. Mit anderen Worten: Lediglich das ausdrückliche Auftreten (i) in fremdem Namen und (ii) für fremde Rechnung galt als Vermittlungsleistung im Finanzbereich.

Ferner führte die alte Branchen-Info aus, dass die Vermittlung von Kundenbeziehungen, d. h. das Gewinnen und Zuführen von Kunden, nicht unter den Begriff der Vermittlung im Sinne des alten MWSTG falle. Beispielhaft führte die Branchen-Info folgende Tätigkeiten an, die nicht als Vermittlungsleistung zu qualifizieren waren:

→ Überlassen von Kontakten; → Verkauf eines Goodwills; → Veräusserung von Adresskarteien; → Partizipation an Kundenanlässen.

3. VERMITTLUNGSBEGRIFF UNTER DER NEUEN MWST-BRANCHEN-INFO (AB 1. JANUAR 2010)

Diese Auslegung hat sich mit dem neuen MWSTG per 1. Januar 2010 geändert. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) hat den ursprünglich sehr eng gehaltenen Begriff enorm erweitert. Gemäss der seit 1. Januar 2010 gültigen MWST-Branchen-Info 14 Ziff. 5.10.1 gelten als Vermittlung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. a–e MWSTG neu all jene «Tätigkeiten einer in dieser Funktion auftretenden Mittelsperson, die darin besteht, auf den Abschluss eines Vertrages im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs zwischen zwei Parteien hinzuwirken». Ferner führt die Branchen-Info aus, dass ein tatsächlicher Vertragsabschluss nicht vorausgesetzt werde.



FLORIAN HANSLIK,
DR. IUR., LL.M.,
SENIOR MANAGER,
PRIMETAX AG, ZÜRICH



OLIVIA PFISTER,
SENIOR CONSULTANT,
PRIMETAX AG, ZÜRICH

Somit wird ein Auftreten im Namen und für Rechnung von Dritten auch in der neuen Branchen-Info der Vermittlungsleistung gleichgestellt. Dies ist jedoch nicht mehr das einzige Kriterium, damit eine Vermittlungsleistung vorliegt. Es wird nur noch von einer Mittelsperson gesprochen, die auf den Vertragsabschluss hinwirkt, ohne selber Vertragspartei zu sein und ohne Eigeninteresse am Inhalt des Vertrags zu haben. Es ist nicht einmal ein tatsächlicher Vertragsabschluss vorausgesetzt. Die genannte Mittelsperson bringt lediglich zwei Personen zusammen und wirkt auf sie ein, damit diese einen Vertrag abschliessen, wobei der Beitrag der Mittelsperson von einer gewissen Relevanz sein muss.

Die Abgrenzung zwischen einer ausgenommenen Vermittlungsleistung und einer steuerbaren Leistung ist somit nicht mehr so eindeutig wie nach der alten Praxis.

Bei der Vermittlung einer Kundenbeziehung, die sich nicht auf ein einzelnes Umsatzgeschäft bezieht, liegt auch nach der neuen Praxis keine Vermittlungsleistung vor. Diese sogenannten Finder's Fees sind nach wie vor steuerbar nach der Art der jeweiligen Leistung.

4. URTEIL DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS VOM 23. OKTOBER 2014

Am 23. Oktober 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil A-4913/2013 entschieden, dass der seit 2010 geltende erweiterte Vermittlungsbegriff nicht im Einklang mit dem Gesetz steht. Hauptargument des Bundesverwaltungsgerichts ist, dass der Wortlaut des Artikels des alten MWSTG (Art. 18 Ziff. 19 Bst. a–e) identisch ist mit Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. a–e des seit 2010 gültigen MWSTG. In diesem Zusammenhang führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die ESTV in den gleichen Wortlaut eine unterschiedliche Interpretation hineingelegt habe, die nicht nachvollziehbar und gerechtfertigt sei.

Zudem führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass Ausnahmen gemäss gängiger Bundesgerichtspraxis grundsätzlich einschränkend auszulegen seien (vgl. Urteil 2C_196/

2012 vom 10. Dezember 2012; 2C_711/2012 vom 20. Dezember 2012; 2C_399/2011 vom 13. April 2012). Bei der Praxisänderung der ESTV zwischen 2009 und 2010 handle es sich eindeutig um eine Ausweitung des Verständnisses des Vermittlungsbegriffs, der den genannten Bundesgerichtsentscheidungen zuwiderlaufe.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, sondern wurde von beiden Parteien an das Bundesgericht weitergezogen. Bis auf Weiteres kommt daher der Vermittlungsbegriff gemäss aktuell geltender Branchen-Info 14 zur Anwendung.

5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Falls das Bundesgericht das Urteil der Vorinstanz bestätigen sollte, würde wieder die alte Praxis gelten: Unter einer ausgenommenen Vermittlungsleistung wird ausschliesslich das Handeln im Namen und im Auftrag eines Dritten verstanden. Dies bedeutet, dass geprüft werden muss, ob Vermittlungsleistungen, die zurzeit als ausgenommene Leistungen qualifiziert sind, eventuell wieder rückwirkend als steuerbare Leistungen gelten. Im Falle einer tatsächlichen Bestätigung des Urteils durch das Bundesgericht und um die Rechtskonformität sämtlicher Umsätze zu gewährleisten, müssten Unternehmen, die im Finanzbereich tätig sind, aus Sicht der Schweizer MWST dringend folgende Handlungen vornehmen:

→ Analyse sämtlicher Verträge externer Berater; → Überprüfung der Kommissionen und der entsprechenden Kalkulationen; → Evaluierung sämtlicher IT-Systeme im Hinblick auf die eventuell neue MWST-Praxis.

Zudem taucht dann die Frage auf, ob die vergangenen Jahre eventuell korrigiert werden müssten. Es ist somit klar ersichtlich, dass das Einholen einer schriftlichen Bestätigung (Ruling) der mehrwertsteuerlichen Handhabung durch die ESTV auch bei der Qualifikation von Vermittlungsleistungen weiterhin sinnvoll und empfehlenswert wäre. ■

ANZEIGE

Solidarität mit unserer Bergbevölkerung

Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden, im Jahre 1940 gegründet, will die Solidarität mit der Schweizer Bergbevölkerung fördern und das Gefälle zwischen wohlhabenden und wirtschaftlich benachteiligten Regionen abbauen.



Mit projektbezogener Hilfe an unterstützungswürdige Gemeinden, Korporationen, usw. hilft sie, dass unsere Bergregionen bewohnbar bleiben, bewirtschaftet und gepflegt werden. Die objektbezogenen Spenden werden ohne Spesenabzug den Begünstigten weitergeleitet. Bei grösseren Vermächtnissen bietet sich die Möglichkeit, einen Fonds zu eröffnen, mit klar umschriebener Bestimmung.

PATENSCHAFT BERGGEMEINDEN

Asylstr. 74, 8032 Zürich
Tel. 044 382 30 80
Postkonto 80-16445-0
www.berggemeinden.ch

